



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/467 –

Frage Nummer 5

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis hat, wie viele geduldete Flüchtlinge zum 01.07.2018 in den Landkreisen München, Rosenheim und Eichstätt jeweils in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen angestellt waren, wie vielen von ihnen die Beendigung der Arbeitsgenehmigung in den letzten sechs Monaten angekündigt wurde und wie vielen davon anschließend Leistungen der Arbeitslosenversicherung zustehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In der maßgeblichen Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gibt es keine Angaben zum Aufenthaltsstatus. Weder der Fluchthintergrund selbst noch der jeweilige Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsgestattung bzw. -erlaubnis, Duldung) werden dort ausgewiesen. Die Beschäftigungsstatistik enthält lediglich Angaben zur Staatsangehörigkeit der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, eine Aussage dazu zu treffen, wie viele geduldete Flüchtlinge zum 01.07.2018 in den Landkreisen München, Rosenheim und Eichstätt jeweils in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen angestellt waren, wie vielen die Beendigung der Arbeitsgenehmigung angekündigt wurde und wie vielen Leistungen der Arbeitslosenversicherung zustehen.

Eine Ankündigung der Beendigung einer Beschäftigungserlaubnis kommt nur bei einem drohenden Widerruf oder einer Rücknahme der Beschäftigungserlaubnis in Betracht. Der Regelfall ist jedoch, dass geduldete Personen nur eine befristete Beschäftigungserlaubnis erhalten. Diese erlischt mit Ablauf ihrer Befristung automatisch und muss dann gegebenenfalls neu beantragt werden. Eine Ankündigung der Beendigung der Beschäftigungserlaubnis ist also nicht erforderlich. Geduldeten in Ausbildung wird eine Beschäftigungserlaubnis bis zum Abschluss der Ausbildung erteilt. Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung besteht – sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen – in der Regel ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung.

Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.